

## Bekanntmachung

über den Erlass einer Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

Dritte Satzung der Gemeinde Grünwald zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.08.1988 (Amtsblatt Nr. 26 v. 01.07.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2019:

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 und Art. 13 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Grünwald vom 01.08.1988 (Amtsblatt Nr. 26 v. 01.07.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Erschließungsbeiträge in Höhe von 70% des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags werden erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen.

Diese Satzung tritt am 02. Dezember 2019 in Kraft. Der Gemeinderat hat die Satzung in öffentlicher Sitzung am 19.11.2019 beschlossen.

Gemeinde Grünwald, 29.11.2019



Stephan Weidenbach  
2. Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln, Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Grünwald ([www.gemeinde-gruenwald.de](http://www.gemeinde-gruenwald.de)) und im gemeindlichen Amtsblatt, Isaranzeiger vom 05.12.2019. Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.